

BGer 5A 39/2020 vom 17. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_39_2020

FR: TF 5A 39/2020 du 17 janvier 2020

IT: TF 5A 39/2020 del 17 gennaio 2020

Regeste

Kostenvorschuss (Erbschaftsstreitigkeit) | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Beschwerde scheidet bereits daran, dass kein Rechtsbegehren gestellt wird. Sodann erfolgen aber auch keinerlei Ausführungen dazu, inwiefern das Einverlangen eines Kostenvorschusses gegen Recht, insbesondere gegen Art. 98 ZPO verstossen könnte. Was die konkrete Höhe des Vorschusses anbelangt, wird einzig festgehalten, dass der Betrag im Vergleich zur Nachlasssumme hoch erscheine und ein symbolischer Betrag von Fr. 200.-- angemessener wäre. Der Tarif für die Gerichtskosten beruht indes auf kantonaler Regelung (vgl. Art. 96 ZPO und VGG/TG, vorliegend konkret § 13 Abs. 1 Ziff. 1.5 VGG/TG) und kantonales Recht kann das Bundesgericht nur im Zusammenhang mit einer Verletzung verfassungsmässiger Rechte überprüfen, wobei die Rüge im Vordergrund steht, dass das kantonale Recht willkürlich angewandt worden sei (BGE 139 III 225 E. 2.3 S. 231; 139 III 252 E. 1.4 S. 254; 142 II 369 E. 2.1 S. 372). An einer solchen Rüge fehlt es.

E. 3

Der Beschwerdeführer äussert sich einzig zur unentgeltlichen Rechtspflege, indem er zusammengefasst festhält, das Gutachten des Schweizerischen Institutes für Rechtsvergleichung sei falsch und vom Gericht unkritisch übernommen worden, weshalb ihm in unzulässiger Weise der Berufungsprozess abgeklemt werde. Indes handelt es sich beim angefochtenen Akt offensichtlich um eine Kostenvorschussverfügung. Bei der zusätzlichen Aussage, dass die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht in Frage käme, handelt es sich augenfällig um einen blossen Hinweis mit Blick auf ein mögliches künftiges Gesuch als Reaktion auf die Kostenvorschussverfügung, dies vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer erstinstanzlich im Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege stand, jedoch für das kantonale Rechtsmittelverfahren ein neues Gesuch zu stellen wäre (Art. 119 Abs. 5 ZPO) und hierfür die Prozesschancen im Rechtsmittelverfahren und nicht diejenigen im ursprünglichen Klageverfahren massgeblich wären. Dass er für das Berufungsverfahren bereits ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt hätte (und deshalb eine formelle Behandlung zu Unrecht unterblieben wäre), macht der Beschwerdeführer nicht geltend und solches ist auch nicht ersichtlich. Solange aber kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erfolgt und durch Entscheid des

Obergerichtes formell abgewiesen worden ist, kann die betreffende Frage auch nicht zum Gegenstand einer Beschwerde an das Bundesgericht gemacht werden.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.